KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Abteilung Gesundheit

20. Oktober 2025

FAQ – AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG IN NICHTUNIVERSITÄREN GESUNDHEITSBERUFEN

---

1. Welche Betriebe sind zur Ausbildung verpflichtet?

Die Ausbildungsverpflichtung (ABV) gilt für Spitäler, stationäre Pflegeeinrichtungen, Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex) und ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- oder Nachtstrukturen mit Betriebsbewilligung und Betriebsstandort im Kanton Aargau. Die Datendeklaration hat pro ausbildungspflichtigen Betrieb (Betriebsbewilligung ist massgebend) zu erfolgen.

2. Wo sind die gesetzlichen Grundlagen zur ABV zu finden?

a) im Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100): §§ 40b - § 40i

b) in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111): §§ 29a - § 29j

c) in den Anhängen zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111): Anhänge 1–3

3. Wie funktioniert die ABV?

Den ausbildungspflichtigen Betrieben, die das Ausbildungspunkte-Soll übertreffen, wird ein Bonus zugesprochen. Im Gegenzug sind diejenigen Betriebe, die unter den Soll-Ausbildungspunkten ausbilden, zu einer Maluszahlung verpflichtet. Die Umsetzung dieses Bonus-Malus-Systems erfolgt im Rahmen einer für den Staatshaushalt saldoneutralen Spezialfinanzierung.

Es steht den zur Ausbildung verpflichteten Betrieben frei, selber auszubilden, sich an einem Ausbildungsverbund zu beteiligen oder Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen (siehe FAQ Ziffer 9).

Anfang des Jahres (Januar/Februar) geben die zur Ausbildung verpflichteten Betriebe im Online-Tool der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG (OdA GS Aargau AG) ihre Ausbildungsdaten des Vorjahres ein (siehe FAQ Ziffer 18). Danach erfolgt die Validierung der Daten (seitens Lernende und Studierende) durch die OdA GS Aargau AG. Während einer bestimmten Dauer findet der Punktehandel statt. Die Betriebe haben die Möglichkeit, aufgrund der validierten und gesicherten Werte, Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen. Im Anschluss an den allfälligen Punktehandel erfolgt die Endvalidierung der Daten durch die OdA GS Aargau AG. Anschliessend nimmt das Departement Gesundheit und Soziales die Plausibilisierung der Soll-Daten vor. Die Plausibilisierung beinhaltet die Prüfung der im Stellenplan angegebenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) beziehungsweise KLV-Stunden.

Die ausbildungspflichtigen Spitäler (Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation) müssen für die jährliche Plausibilisierung der VZÄ seit 2024 zusätzliche Unterlagen der Abteilung Gesundheit, Controlling, bereitstellen. Dabei handelt es sich einerseits um einen zur Selbstdeklaration äquivalenten Auszug des Abschnitts "Allgemeine Angaben Personal – Individueller Datensatz" gemäss Krankenhausstatistik Detailkonzept Abs. 5.3 und andererseits um eine Detailansicht der Selbstdeklaration im ABV-Online-Tool der OdA GS Aargau AG. Die Auszüge sind jährlich ab Mitte bis Ende März unaufgefordert einzureichen.

Jeweils im Sommer legt das Departement mittels Verfügung den Bonus beziehungsweise den Malus des Vorjahrs und die Soll-Ausbildungspunkte des Folgejahrs pro einzelnen ausbildungspflichtigen Betrieb fest.

4. Wird den Betrieben vorgeschrieben, in welchen Gesundheitsberufen wie viele Personen auszubilden sind?

Jeder Betrieb kann frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen er ausbildet.

5. Wie funktioniert die ABV bei Unternehmen mit mehreren Betrieben oder Versorgungsbereichen?

Die Ausbildungsleistungen eines jeden Betriebs mit einer eigenen gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung sind getrennt zu ermitteln und werden vom Ergebnis her getrennt betrachtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob mehrere Betriebe in einer juristischen Einheit verbunden sind. Die Ausbildungsstellen beziehungsweise -wochen werden in dem Betrieb angegeben, auf den der Anstellungsvertrag lautet.

Die Betriebe mit Mehrfachbewilligungen (zum Beispiel mehrere stationäre Pflegeeinrichtungen) oder mit unterschiedlichen Versorgungstypen (zum Beispiel stationäre Pflegeeinrichtung und Inhouse Spitex und Privatspitex, oder stationäre Pflegeeinrichtung und Spital) müssen die Ausbildungsdaten für jeden Versorgungsbereich beziehungsweise pro erteilter Betriebsbewilligung separat ausweisen und zwecks Berechnung der Ausbildungsleistungen im Online-Tool der OdA GS Aargau AG separat eingeben. Die Abrechnung der erbrachten Leistung und Festlegung der künftigen Soll-Leistung durch das Departement Gesundheit und Soziales ergeht in der Folge ebenfalls an die einzelnen Betriebe. Es steht den zur Ausbildung verpflichteten Betrieben – auch innerhalb einer juristischen Struktur – frei, selbst auszubilden, sich an einem Ausbildungsverbund zu beteiligten oder auch unternehmensintern Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen.

6. Ab wann sind neu eröffnete Betriebe zur Ausbildung verpflichtet?

Bei Neueröffnungen von Betrieben (erstmalige Erteilung einer Betriebsbewilligung) beginnt die Ausbildungspflicht ab dem zweiten Betriebsjahr (dies zu 3/3 Soll-Ausbildungsleistung). Massgebend für den Soll-Wert ist der 31. Dezember des Eröffnungsjahrs. Die Datendeklaration im Online-Tool der OdA GS Aargau AG muss somit erstmals im Januar/Februar nach dem Eröffnungsjahr getätigt werden.

Zum Beispiel: Betrieb eröffnet im Jahr 2025 (Zeitpunkt der erteilten Betriebsbewilligung)

Das Jahr 2025 (Eröffnungsjahr) und das Jahr 2026 (erstes Betriebsjahr) fallen nicht unter die Ausbildungspflicht. Das Jahr 2027 (zweites Betriebsjahr) ist das erste ausbildungspflichtige Jahr.

- Verfügung im Sommer 2026 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2027 auf Basis Stellenplan/ KLV-Stunden per 31.12.2025 (Eröffnungsjahr)
- Verfügung im Sommer 2027 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2028 auf Basis Stellenplan/ KLV-Stunden per 31.12. 2026

- Verfügung im Sommer 2028 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2029 auf Basis Stellenplan/ KLV-Stunden per 31.12. 2027. Erste Abrechnung des Bonus oder Malus für das Ausbildungsjahr 2026.

7. Wer erteilt mir die Zugriffsrechte auf das webbasierte ABV-Tool?

Für die Dateneingabe im webbasierten ABV-Tool sind Zugangsdaten notwendig. Die Zugriffsrechte werden durch die OdA GS Aargau AG erteilt. Der Antrag dazu wird von der Institutionsleitung gemacht. Wenden Sie sich bitte an Ruth Fischer, Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau AG (E-Mail: ruth.fischer@oda-gsag.ch, Telefon: 056 460 71 25).

8. Was hat die OdA GS Aargau AG für eine Aufgabe bei der ABV?

Die Verantwortung für den Vollzug der ABV liegt beim Departement Gesundheit und Soziales. Für die operative Umsetzung der ABV hat das Departement mittels Leistungsvereinbarung die OdA GS Aargau AG beauftragt. Die OdA GS Aargau AG führt das Online-Tool für die Selbstdeklaration der Ausbildungsleistungen durch die Betriebe. Weiter ist die Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau AG für die Datenerhebung und Datenüberprüfung auf Seite Lernende und Studierende verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die ausbildungspflichtigen Betriebe bei der Datendeklaration, beim Punktehandel, bei Simulationen im Online-Tool und weiteren diesbezüglichen Fragen.

9. Punktehandel (Einkauf und Verkauf von Ausbildungsleistungen)

Ausbildungspflichtige Betriebe können ihre eigenen "übererfüllten" Ausbildungspunkte (Erreichung über 100 %) pro Kalenderjahr an andere Betriebe verkaufen. Dies ist auch innerhalb einer Unternehmensstruktur mit verschiedenen Betrieben möglich und je nach Situation sehr empfehlenswert.

Die Abwicklung des Ein- und Verkaufs von Ausbildungspunkten hat **nach** der jährlichen Datendeklaration im Online-Tool der OdA GS Aargau AG und nach der Validierung der Lernenden beziehungsweise der Studierenden zu erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Ein- und Verkäufe auf Grundlage der validierten Daten erfolgen können. Der Ein- und Verkauf ist ausschliesslich mit einem entsprechenden Formular abzuwickeln. Das Formular ist auf den Webseiten des Kantons Aargau oder der OdA GS Aargau AG abrufbar.

Das Zeitfenster für den Ein- und Verkauf von Ausbildungspunkten ist jeweils auf drei Arbeitswochen beschränkt und vom Departement vorgegeben.

Die Betriebe reichen dieses Formular im Original und unterzeichnet bei der OdA GS Aargau AG per E-Mail oder Post ein. Formulare, die nicht fristgerecht auf der Geschäftsstelle der OdA GS Aargau AG eintreffen, werden nicht akzeptiert. Diese arbeitet nach der Schlusskontrolle des Departements den Einkauf beziehungsweise Verkauf im Online-Tool ein. Für den Betrieb ist dies in der visierten Deklaration unter Ein- und Verkauf von Ausbildungspunkten ersichtlich. Das Formular wird elektronisch im Online-Tool hinterlegt. Das Originaldokument Ein- und Verkauf wird zur Ablage und zur Abrechnung (Ermittlung Bonus/Malus) des Ausbildungsjahrs an das Departement Gesundheit und Soziales weitergeleitet.

Unterstützung beim Ein- und Verkauf von Ausbildungsleistungen bietet die Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau AG, Ruth Fischer, E-Mail: ruth.fischer@oda-gsag.ch , Telefon: 056 460 71 25.

Tipps zum Punktehandel:

- Beabsichtigt ein Betrieb, Punkte zu verkaufen, sollte nicht nur der 3-Jahresschnitt berücksichtigt werden. Es ist stets sinnvoll im aktuellen Jahr nicht unter das Ausbildungssoll zu fallen, um zukünftige Jahre nicht zu benachteiligen.

- Beabsichtigt ein Betrieb, Punkte einzukaufen, sollte ebenfalls nicht nur der 3-Jahreschnitt berücksichtigt werden. Es ist stets sinnvoll im aktuellen Jahr das Ausbildungssoll zu erreichen, um zukünftige Jahre zu begünstigen.
- Die zukünftige Entwicklung des Betriebs sollte in die Überlegungen des Punkteeinkaufs und Verkaufs miteinbezogen werden. Hat der Betrieb Kenntnis darüber, dass die Ausbildungsleistung in den kommenden Jahren nicht gehalten werden kann, sollte auf ein Punkteverkauf verzichtet respektive ein Punkteeinkauf in Betracht gezogen werden.

10. Wie wird das Ausbildungs-Soll je Betrieb festgelegt?

Das Departement Gesundheit und Soziales legt für jeden Betrieb anhand der Anzahl VZÄ (bei Spitex-Organisationen anhand der verrechneten KLV-Stunden) die Soll-Ausbildungsleistung fest und teilt dies mittels Verfügung den Betrieben in der Regel im Monat Juni mit. Diese haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen Einsprache zu erheben.

Pro Gesundheitsberuf werden multipliziert:

a) Anzahl beschäftigter Personen (Vollzeitäquivalente) im Betrieb des Leistungserbringers
b) Standardwert
c) Normansatz

In der Berufsgruppe Pflege und Betreuung wird die Summe der VZÄ zwecks Berechnung des Ausbildungs-Solls auf die einzelnen Gesundheitsberufe verteilt (siehe Anhang 3 GesV).

11. Wie wird das Ausbildungs-Ist je Betrieb berechnet?

Die in einem Kalenderjahr von einem Betrieb erreichten Ausbildungspunkte ergeben sich aus der Summe der Ausbildungspunkte aller im Anhang 1 und 2 GesV festgelegten Gesundheitsberufe. Das Departement teilt dies mittels Verfügung den Betrieben in der Regel im Monat Juni mit. Diese haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen Einsprache zu erheben.

Pro Gesundheitsberuf, in dem Lernende oder Studierende ausgebildet werden, werden multipliziert:

a) Anzahl geleisteter Ausbildungswochen
b) Standardwert
c) Normansatz

12. Wie wird die durchschnittliche Punktedifferenz je Betrieb berechnet?

Es wird die durchschnittliche Punktedifferenz der letzten drei Jahre zwischen den Ist-Ausbildungspunkten und den Soll-Ausbildungspunkten berechnet. Ergibt diese Berechnung einen negativen Wert, ist ein Malus geschuldet. Ergibt diese Berechnung einen positiven Wert, erhält der Betrieb einen Bonus. Die erbrachten Ausbildungsleistungen werden von den Betrieben mittels Selbstdeklaration im entsprechenden Online-Tool der OdA GS Aargau AG erfasst und anschliessend durch die OdA GS Aargau AG validiert, bevor diese Daten zur abschliessenden Überprüfung vom Departement Gesundheit und Soziales plausibilisiert werden.

Im Online-Tool kann ein Betrieb jederzeit sein Ausbildungs-Soll und Ausbildungs-Ist einsehen (Historie) sowie Simulationen für die betriebsspezifischen Gegebenheiten erstellen. Diese Simulation ist vorzugsweise auszudrucken, weil sie im Online-Tool nicht gespeichert, sondern nur als PDF heruntergeladen werden kann.

13. Was geschieht, wenn das Ausbildungs-Soll nicht erreicht wird?

Unterschreitet ein Betrieb die Soll-Ausbildungsleistungen, hat er auf der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre eine Ersatzabgabe (Malus) in die Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung einzubezahlen. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Malusfaktor beträgt 2. Unterschreitet die Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre einen bestimmten Toleranzwert nicht, so entfällt die Ersatzabgabe. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Toleranzwert beträgt 10 %.

14. Was geschieht, wenn das Ausbildungs-Soll überschritten wird?

Überschreitet ein Betrieb die Soll-Ausbildungsleistungen, erhält er auf der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre einen Bonus aus der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Bonusfaktor beträgt 1.

15. Was geschieht mit den in die Spezialfinanzierung einbezahlten Ersatzabgaben (Malus)?

Mit den Erträgen aus den geleisteten Ersatzabgaben (Malus) werden der Vollzugsaufwand der Spezialfinanzierung sowie die Aufwände der Bonuszahlungen vergütet. Genügen in einem Jahr die Maluseinnahmen nicht, um die Bonuszahlungen umfänglich zu vergüten, so werden diese anteilsmässig ausbezahlt. Werden nicht alle Erträge ausgeschüttet, verbleibt der Rest im Fonds zur Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung.

16. Wie kann ein Betrieb seine aktuelle Bonus-/Malusberechnung selbst vornehmen?

Dazu müssen die vom Departement Gesundheit und Soziales verfügten Soll-Ausbildungspunkte sowie die vom Betrieb erbrachten Ist-Ausbildungspunkte der letzten drei Jahre bekannt sein. Die deklarierten Ist-Ausbildungsleistungen sind auf dem Online-Tool der OdA GS Aargau AG jederzeit einsehbar. Ein aktueller Vergleich zwischen Ist- und Soll-Ausbildungsleistungen ist ebenfalls möglich.

Nach der Datendeklaration durch die Betriebe und die Validierung durch die OdA GS Aargau AG kann auf Anfrage beim Departement Gesundheit und Soziales hin eine Simulation der Bonus-/ Malusberechnung vorgenommen werden.

- bei Nichterfüllung der Soll-Ausbildungsleistungen im 3-Jahresschnitt abzüglich des Toleranzwertes ein Malus zu entrichten ist, dessen Faktor 2 ist,
- im Bereich des Toleranzwertes von 10 % im 3-Jahresschnitt kein Malus zu entrichten ist und
- bei Übererfüllung der Soll-Ausbildungsleistungen im 3-Jahresschnitt ein Bonus anfällt, dessen Faktor 1 ist.

Das Departement Gesundheit und Soziales hat eine Berechnungsvorlage erstellt, die von den Betrieben für eigene Simulationen von Bonus-/ Malusberechnungen verwendet werden kann. Die Vorlage ist auf der kantonalen Webseite abrufbar. Bei Fragen zur Simulation oder Berechnung des Bonus und Malus wenden Sie sich an Herr Thyl Hablitz, E-Mail: thyl-kaspar.hablitz@ag.ch.

Für die Herleitung der Anzahl Ausbildungspunkte pro Gesundheitsberuf ist die OdA GS Aargau AG verantwortlich. Die Mandatsbeauftragte unterstützt die Betriebe beim Rechnen/Simulieren, wie viele Ausbildungspunkte welcher Gesundheitsberuf ergibt.

Grundsätzlich ist von der nachfolgenden Anzahl Punkten pro Gesundheitsberuf auszugehen:

FaGe EFZ (ganzes Jahr)	1.0 Stelle	4'907.48 Punkte
FaGe EFZ mit BM (ganzes Jahr)	1.0 Stelle	9'240.28 Punkte
FaGe EFZ NHB (100 %) ganzes Jahr)	1.0 Stelle	2'984.10 Punkte
AGS EBA (ganzes Jahr)	1.0 Stelle	5'183.00 Punkte
Dipl. Pflegefachfrau / -mann HF		300 Punkte pro Woche
Dipl. Pflegefachfrau / -mann FH		450 Punkte pro Woche
Dipl. Expertin / Experte AIN NDS HF	1.0 Stelle	28'079.00 Punkte

FaGe EFZ, FaBe MiA EFZ und MPA EFZ ergeben die gleichen Werte (Anzahl Punkte).

Für die ABV- Deklaration für das Jahr 2026 gilt die neue Gesundheitsverordnung. Neu können nicht-formalisierte Ausbildungsleistungen geltend gemacht werden. Dabei ist wie folgt auszugehen:

Schnuppertag	1 Tag	30 Punkte pro Tag und Person (max. 3 Tage pro Person)
Eignungspraktikum Pflegestudiengang HF	2 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (max. 2 Tage pro Person)
Selektionspraktikum Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA Fachfrau / Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) EFZ	2 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (max. 2 Tage pro Person
Berufswahlpraktikum	2 bis 5 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (mind. 2 bis max. 5 Tage pro Person)
Berufspraktikum Fachmaturität Fachrichtung Gesundheit	24 Wochen	150 Punkte pro Woche und Person
Aargauische Berufsschau (EFZ)	6 Tage	Dienstag bis Freitag: 30 Punkte pro Tag und teilnehmende bzw. gestellte Person (max. 360 Punkte pro Betrieb) Samstag und Sonntag: 40 Punkte pro Tag und teilnehmende bzw. gestellte Person (max. 160 Punkte pro Betrieb)

17. Was gilt es bei der Fusion von Betrieben zu beachten?

Für die Berechnung der ABV des letzten Jahres vor der Fusion ist es notwendig, dass alle bisherig tätigen Betriebe ihre Daten (Ist-Werte) im Online-Tool der Oda GS Aargau AG im Frühjahr separat deklarieren. Dem Departement Gesundheit und Soziales ist neben dem Verfügungsadressaten gleichzeitig mitzuteilen, welchem Betrieb unter welcher Adresse das Ergebnis der Ausbildungsleistung angerechnet werden soll (wem soll im Falle einer Malus Rechnung gestellt beziehungsweise an wen ein allfälliger Bonusbetrag ausbezahlt werden?)

Die bereits rechtskräftig an die vormalig einzelnen Betriebe für das erste Jahr nach der Fusion verfügten Sollwerte werden dem fusionierten Betrieb zugeordnet. Für die Festlegung des künftigen Sollwerts des fusionierten Betriebs ist dem Departement per 1. Januar des ersten Jahres der Fusion, ein Vollzeitstellenplan des fusionierten Betriebs einzureichen.

18. Termine 2026

Das Zeitfenster für die Eingabe der Ausbildungsdaten 2025 im Online-Tool der OdA GS Aargau AG ist vom **5. Januar 2026 bis 8. Februar 2026.** Die Beachtung des Endtermins ist zwingend.

Danach erfolgt die Validierung der Daten durch die OdA GS Aargau. **Vom 9. März bis 20. März 2026 wird das Online-Tool für den Punktehandel geöffnet sein**.

Im Anschluss an den allfälligen Punktehandel erfolgt nach der Visierung durch das Departement die Endvalidierung der Daten durch die OdA GS Aargau AG. Nach Plausibilisierung und Prüfung der Daten durch die Abteilung Gesundheit werden im Sommer 2026 die Pflichterfüllung für das Jahr 2025 (Abrechnung Bonus/Malus) und die Soll-Ausbildungsleistung für das Jahr 2027 festgelegt.

19. Regelungen im Vollzug der Datendeklaration

19.1 Erfolgt die Dateneingabe und Zuordnung auf Basis des Abschlusses (Diplom, NDS, EFZ etc.) oder nach Arbeits- beziehungsweise Einsatzort?

Grundsätzlich ist die Qualifikation massgebend.

Bei den Nachdiplomstudiengängen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege gelten folgende Regelungen:

- Arbeitnehmende sind als NDS zu erfassen, wenn sie in vorstehend genannten Bereichen arbeiten, in denen diese Ausbildung notwendig ist.
- Diejenigen, die im Pflegepool arbeiten und auf einer "normalen" Pflegeabteilung Arbeit leisten, werden als Pflege HF oder der entsprechenden Qualifikation (EFZ usw.) aufgeführt.

19.2 Sind VZÄ von Pflegefachpersonen in Managementpositionen (Pflegedienstleitung, Pflegedirektion etc.) im Online-Tool ABV zu deklarieren?

Die VZÄ sind zu deklarieren, sofern ein Pflegediplom für die Ausübung der Funktion (vergleiche Stellenprofil oder Stellenbeschreibung) vorausgesetzt wird. Die VZÄ werden bei der Ausbildungspotenzialberechnung (Sollwert) berücksichtigt.

19.3 Wie werden längere Absenzen aufgrund von Krankheit, Unfall und Mutterschaft erfasst?

- Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit < drei Monate beziehungsweise 12 Wochen erfolgt eine reguläre Eingabe im Online-Tool ABV.
- Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit > drei Monate beziehungsweise 12 Wochen ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Gesundheitsfachperson für eine beschränkte Zeit beschäftigt wird. In diesem Fall ist nur die "zusätzlich" beschäftigte Fachperson im Online-Tool ABV einzugeben.
- Die gleiche Regelung betrifft auch Frauen im Mutterschutz. Wird eine zusätzliche Fachperson für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nach 14 Wochen beschäftigt, ist diese Person entsprechend anzugeben.

Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass keine Doppeldeklaration des Fachpersonals Pflege und Betreuung erfolgt.

Bei den Lernenden und Studierenden hingegen werden Absenzen von bis zu drei Monaten (Krankheit oder Unfall) nicht von der Ausbildungsleistung in Abzug gebracht. Konkret bedeutet das: Ist eine Person mehr als drei Monate zu 50 % krankgeschrieben, wird für die Zeit nach den drei Monaten nur 50 % der Ausbildungswochen angerechnet.

Roland Solleder
Fachstelle Fachkräfte